

bei Pseudo-Urban und die Erweiterung des Augustinuszitats, dann ist eine Übernahme aus der Synode von Fismes kaum mehr anzunehmen. Es will auch nicht recht einleuchten, daß der Redaktor der Akten von Trosly Pseudoisidor zwar verkürzt, Augustinus aber unter Aufsuchung der in Fismes wie in Quierzy nur ungenau inskribierten Stelle³³³) selbständig erweitert haben sollte. Wahrscheinlicher ist doch, daß er seine Vorlage weitgehend übernahm und daß sich seine Texteingriffe in bescheidenerem Umfang halten.

Wenn das stimmt, dann kann die Rezeption der Coll. de rapt. nicht über die Synode von Fismes gelaufen sein und man müßte eine Überlieferung annehmen, die in etwa der vom Trosleianum gebotenen Form entsprochen haben dürfte³³⁴).

Als Ergebnis ist also folgendes festzuhalten:

In zwei Kapiteln (IV und VII) liegen Übernahmen der sog. Collectio de raptoribus vor. Trotz der für Kap. VII wegen des Augustinusbriefes anzunehmenden Benutzung der Synode von Fismes ist die Rezeption der Admonitio des Kapitulars von Quierzy aber mit einiger Sicherheit weder über die Synode gelaufen, noch ist ein direkter Rückgriff auf das Kapitular selbst anzunehmen. Dem Trosleianum hat anscheinend eine eigene, bei Hinkmar sonst nicht nachweisbare Überlieferung der Collectio de raptoribus vorgelegen.

IV. Zusammenfassung

Überlieferung und Quellen: das waren die Gegenstände dieser Untersuchung. Als wichtigste Ergebnisse seien noch einmal festgehalten:

Wenn nicht alles täuscht, dann ist trotz der zahlenmäßig geringen handschriftlichen Überlieferung beim Trosleianum ein Glücksfall zu ver-

³³³) *Et sanctus Augustinus in sermone sancti Johannis ita dicit*; die Anm. 332 genannten Quellen sind hier viel präziser: ... *Augustinus in homelia quadragesima octava evangelii Johannis ita dicit* ... (vgl. MGH Conc. 2, 2 S. 760, 20 f., LL 2, 2 S. 95, 46 f.).

³³⁴) Indirekt wird diese These durch die Tatsache gestützt, daß der Umfang des Augustinuszitats bei Hinkmar selbst variiert; vgl. etwa sein Schreiben wegen eines Teutfried (Migne PL 125, 1112A—D), wo das Augustinuszitat umfangmäßig dem des Konzils von Aachen entspricht (s. oben Anm. 332), es fehlt hier also nur der letzte Satz. Umfangreicher ist auch das Zitat im Kapitular Karls des Einfältigen von 920 cap. IV (MGH Capit. 2, 2 S. 380, 8 ff.), doch ist hier schon wegen der Inskription: *Unde et beatus Augustinus XLVII. evangelii homilia Johannis dicit* die Provenienz aus Ben. Lev. anzunehmen, vgl. H. Zimmermann, Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/921, MIOG 65 (1957) S. 43 und H. Fuhrmann, Pseudoisidorische Fälschungen 2 (1973) S. 315 Anm. 50.